OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852015/5/MS

Datum: Linz, 18. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Mai 2024, GZ: BHUUGe-2024-119897/7, betreffend die Untersagung der Ausübung des Sicherheitsgewerbes und die Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des namhaft gemachten Geschäftsführers für die Ausübung des beantragten Gewerbes „Sicherheitsgewerbe“ nicht vorliegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. September 2024 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Mai 2024, GZ: BHUUGe-2024-119897/7, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Mai 2024, GZ: BHUUGe-2024-119897/7, wurde in Spruchpunkt I. zur am 1. April 2024 eingebrachten Gewerbeanmeldung der A__ festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführers, Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, und des handelsrechtlichen Geschäftsführers, Herrn D__, geb. tt.mm.jjjj, für die Ausübung des beantragten Gewerbes „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe im Standort E__“ nicht vorliegen und wurde in Spruchpunkt II. die Ausübung des „Sicherheitsgewerbes (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe im Standort E__“ untersagt.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Die A__, Firmenbuchnummer: aaa, hat am 01.04.2024 folgendes Gewerbe angemeldet: Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf Bewachungsgewerbe mit dem Standort: G-Strasse, F-Strasse. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer wurde Herr C__, geb. tt.mm.jjjj namhaft gemacht. Als Nachweis der Befähigung des Herrn C__ diente der GISA-Auszug der I__, die seit dem 05.02.2023 zur Ausübung des Gewerbes ‚Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf Bewachungsgewerbe‘ berechtigt ist.
Herr D__ scheint im Firmenbuch als alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer und als alleiniger Gesellschafter – folglich eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte – auf.
Dazu wird darauf hingewiesen, dass die A__ bereits am 05.03.2024 das Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf Veranstaltungen mit dem Standort: G-Strasse, F-Strasse, bei der Behörde gemeldet hat. Diese Anmeldung erfolgte unter Nennung von Herrn D__ als gewerberechtlichen Geschäftsführer.
Im Zuge des Prüfungsverfahrens der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen zu dieser Anmeldung hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung festgestellt, dass Herr D__ die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 95 iVm 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 nicht aufweist. Auf dieser Grundlage hatte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Gewerbeausübung mit Bescheid vom 14.05.2024, BHUUGe-2024-84800/22-DL zu untersagen.
Bei Überprüfung der gegenständlichen Gewerbeanmeldung wurde weiters festgestellt, dass bei Herrn C__ eine Vorstrafe wegen Verletzung des § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) BGBl.Nr.189/155 idgF, mit Bescheid vom 03.04.2015 und einer Strafe in Höhe von € 5000,- vorliegt.
Weiters wurde hinsichtlich der mangelnden Voraussetzungen des Herrn D__ als handelsrechtlicher Geschäftsführer und alleiniger Geschäftsführer – somit Person mit maßgebenden Einfluss – der A__ von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine Frist für das Ausscheiden des Herrn D__ als vertretungsbefugtes Organ sowie aus der

Funktion einer Person mit maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der A__ gesetzt. Es wurde diesbezüglich die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese Frist ist ungenutzt verstrichen.

Rechtliche Beurteilung:
Zu I.
Gemäß § 95 GewO 1994 hat die Behörde bei den angeführten Gewerben, darunter auch Sicherheitsgewerbe zu überprüfen, ob der Bewerber oder falls sich eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im § 13 Abs. 7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3) besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen.
Bei juristischen Personen, sind für die Überprüfung jene Personen heranzuziehen, denen maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht (§ 13 Abs 1 GewO).
Die Frist für das Ausscheiden des Herrn D__ aus der Funktion als vertretungsbefugtes Organ ist ungenutzt verstrichen. Folglich wurde Herr D__ als handelsrechtlicher Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter, daher Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb zur Überprüfung der Zuverlässigkeit herangezogen. Zu den fehlenden Zuverlässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 87 GewO 1994 von Herrn D__ wird auf den Bescheid vom 14.05.2024, BHUUGe-2024-84800/22-DL verwiesen.

Zu II.
Aufgrund der fehlenden Zuverlässigkeit bei Herrn D__ als Voraussetzung für die Erteilung der Gewerbeberechtigung war die Ausübung des Sicherheitsgewerbes gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 zu untersagen.“

Gegen diesen Bescheid, der der A__ am 21. Mai 2024 zu Handen des ausgewiesenen Rechtsvertreters zugestellt wurde, richtet sich die am 20. Juni 2024 verfasste und am 24. Juni 2024 bei der belangten Behörde einlangende und somit rechtzeitige Beschwerde, in der zu Spruchpunkt I. beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und ihn dergestalt abändern, dass „mir“ die Gewerbeberechtigung für das Sicherheitsgewerbe erteilt wird; in eventu eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie zusammenfassend der Beschwerde Folge geben und das Verwaltungsverfahren einstellen; in eventu an die Erstbehörde zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen und zu Spruchpunkt II., der Beschwerde Folge zu geben und die Bewilligung zu erteilen.

Begründend wird Folgendes dargelegt:
„Bezüglich des Ausscheidens des Herrn D__ aus der Firma wird mitgeteilt, dass hier bereits ein Notariatstermin stattgefunden hat und diese in Kürze vollzogen wird. Was die Unzuverlässigkeit des Herrn C__ anbelangt, so wird auf die Ausführungen im Bereich des Sachverhaltes verwiesen, diese voll inhaltlich wiederholt. Tatsache ist, dass die Übertretungen im Jahr 2013 waren, und nicht im Jahr 2015. Die Tat ist an sich verjährt und darf nicht mehr zur Beurteilung der Verlässlichkeit herangezogen werden.

Wie sich aus dem Erkenntnis des LVwG ergibt, wurden die Stunden nachgemeldet und auch umgemeldet. Tatsache ist, dass zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsführer sich wohlverhält, und keine weitere Verurteilung gegeben ist. Wie bereits ausgeführt, ist Herr D__ aus der GmbH ausgeschieden, sodass der Beschwerde Folge zu geben ist und die Gewerbeausübung nicht untersagt wird.
Weiters beantrage ich zum Beweis dafür die Einvernahme des Zeugen C__, Angestellter, und Ladung zur Verhandlung.
Zusammenfassend ist daher der Beschwerde Folge zu geben und die Bewilligung zu erteilen."

Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen oder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. September 2024 sowie durch eine aktuelle Abfrage im Firmenbuch.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Mai 2024, GZ: BHUUGe-2024-119897/7, wurde in Spruchpunkt I. zur am 1. April 2024 eingebrachten Gewerbeanmeldung der A__ festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführers, Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, und des handelsrechtlichen Geschäftsführers, Herrn D__, geb. tt.mm.jjjj, für die Ausübung des beantragten Gewerbes „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe im Standort E__, F-Strasse" nicht vorliegen und wurde in Spruchpunkt II. die Ausübung des „Sicherheitsgewerbes (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe im Standort E__" untersagt.

Am 1. April 2024, 16.37 Uhr, meldete die A__ das Gewerbe „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf Bewachungsgewerbe mit dem Standort F-Strasse" an. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer wurde Herr C__, geb. tt.mm.jjjj, namhaft gemacht. Der Anmeldung wurde ein Firmenbuchauszug der Firma I__, die seit 5. Februar 2023 zur Ausübung des Gewerbes „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) eingeschränkt auf Bewachungsgewerbe" berechtigt ist, beigelegt.

Herr D__ schien im Entscheidungszeitpunkt im Firmenbuch als alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter auf.

Gegen Herrn D__ scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG, der StVO, des Hundehaltegesetzes, des ASVG und des AuslBG auf.

Mit 13. Juli 2024 schied Herr D__ als handelsrechtlicher Geschäftsführer aus. Dessen Funktion übernahm Frau L__. Herr D__ hält nunmehr 40 % der Firmenanteile.

Gegen Herrn C__ scheinen zwei rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf (§ 111 ASVG, Straferkenntnis jeweils aus 2015 mit Geldstrafe von 5.000 Euro und 365 Euro, Tatzeitpunkt jeweils 2013).

Von der belangten Behörde wurde, da seitens dieser festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen bei Herrn D__ als handelsrechtlicher Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter nicht vorliegen, der Beschwerdeführerin eine Frist für das Ausscheiden des Herrn D__ als vertretungsbefugtes Organ sowie aus der Funktion einer Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Beschwerdeführerin gesetzt und die Möglichkeit gegeben, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit blieb ungenutzt.

Dass Herr D__ im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und dessen alleiniger Gesellschafter war sowie dass gegen ihn verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen und dass gegen Herrn C__, der in der Gewerbeanmeldung als gewerberechtlicher Geschäftsführer genannt wurde, zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen mit Rechtskraft aus 2015 vorliegen, ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

Dass Herr D__ mit 13. Juli 2024 als handelsrechtlicher Geschäftsführer ausgeschieden ist und seitdem nur noch 40 % der Geschäftsanteile innehat, ergibt sich aus der aktuellen Firmenbuchabfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 95 Abs. 1 GewO ist bei den im § 94 Z 5, 10, 16, 18, 25, 32, 36, 56, 62, 65, 75, 80 und 82 angeführten Gewerben von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im § 13 Abs. 7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87

Abs. 1 Z 3) besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen.

Gemäß § 94 Z 62 GewO ist das Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 13 Abs. 7 GewO sind andere Rechtsträger als natürliche Personen von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, gemäß Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist. Trifft auf die natürliche Person ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 4 zu, ist der betreffende Rechtsträger nur von der Ausübung eines Gewerbes, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, ausgeschlossen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Gemäß § 340 Abs. 2 GewO hat die Behörde, wenn die Anmeldung ein im § 95 genanntes Gewerbe zum Gegenstand hat, über das Ergebnis ihrer Feststellungen

längstens binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Erwächst der Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, in Rechtskraft, so hat die Behörde den Anmelder umgehend in das GISA einzutragen.

Soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Grundsätzlich hat eine Gewerbeanmeldung konstitutiven Charakter, was in der Folge bedeutet, dass mit der Gewerbeausübung mit der Anmeldung begonnen werden darf und dass auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen ist und nachfolgende Änderungen der Sach- und Rechtslage nicht zu berücksichtigen sind.

Anders ist es bei den im § 95 genannten Gewerben. Dort kommt der Gewerbeanmeldung kein konstitutiver Charakter zu und darf mit der Gewerbeausübung erst ab Erlassung eines positiven Feststellungsbescheides gemäß § 340 Abs. 2 GewO begonnen werden. In diesem Fall ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

Gegenständlich wurde ein Gewerbe nach § 95 GewO angemeldet. Seit der Anmeldung im April 2024 ist eine Änderung der Sachlage dahingehend eingetreten, als der handelsrechtliche Geschäftsführer, Herr D__, in dieser Funktion aus dem Unternehmen ausschied und nicht mehr alleiniger Gesellschafter ist, sondern nur 40 % der Firmenanteile innehat.

Als handelsrechtliche Geschäftsführerin fungiert seit Juli 2024 Frau L__.

Gewerberechtlicher Geschäftsführer ist unverändert Herr C__. Gegen diesen liegen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen infolge der Übertretung des ASVG mit Tatzeitpunkt 2013 und Rechtskraft der Straferkenntnisse mit 2015 vor. Weitere Vormerkungen sind nicht bekannt. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vergangenen Zeit, in der keine weiteren Übertretungen gesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass Herr C__ die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
Voraussetzung für die Erlassung eines positiven Feststellungsbescheides ist nicht zuletzt, dass die in § 13 Abs. 7 GewO genannten Personen („natürliche Person, der maßgeblicher Einfluss zukommt“) die für die Ausübung des Gewerbes notwendige Zuverlässigkeit im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO besitzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung kommt dem handelsrechtlichen Geschäftsführer ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zu.

Die erforderliche Zuverlässigkeit dieser Person(en) liegt dann vor, wenn kein schwerwiegender Verstoß gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachteten Rechtsvorschriften und Schutzinteressen vorliegt.

Die belangte Behörde gelangte bereits im Bescheid vom 14. Mai 2024, GZ: BHUUGe-2024-84800/22-DL, zum Schluss, dass bei Herrn D__ aufgrund der vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt, worauf in dem hier in Rede stehenden Bescheid hingewiesen wurde.
Da jedoch, wie oben dargelegt, zwischenzeitlich eine Änderung der Sachlage eingetreten ist, da Herr D__ seit Juli 2024 nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin ist und auch nicht mehr alleiniger Gesellschafter, sondern Inhaber von 40 % der Firmenanteile, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ihm ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Beschwerdeführerin zukommt. Damit braucht auf die Frage der Zuverlässigkeit des Herrn D__ nicht mehr eingegangen werden.

Ob die seit Juli 2024 eingesetzte Geschäftsführerin die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, kann aufgrund der Aktenlage nicht beurteilt werden, hierzu wären entsprechende Ermittlungen, wie sie die belangte Behörde bereits bei Herrn D__ und Herrn C__ gesetzt hat, erforderlich.

§ 28 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gegenständlich ist nach Erlassung des bekämpften Bescheides eine Änderung der Sachlage derart eingetreten, als Herr D__ seit Juli 2024 nicht mehr als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert und auch nicht mehr alleiniger Gesellschafter der Beschwerdeführerin ist, sondern 40 % der Geschäftsanteile hält.
Als handelsrechtliche Geschäftsführerin fungiert seit Juli 2024 Frau L__. Deren erforderliche Zuverlässigkeit ist zu prüfen, bevor ein Feststellungsbescheid gemäß § 340 Abs. 2 GewO erlassen werden kann. Im vorliegenden Verfahrensakt können keine Unterlagen vorhanden sein, aus denen die Zuverlässigkeit der neuen handelsrechtlichen Geschäftsführerin erschlossen werden kann und sind dazu entsprechende Ermittlungsschritte (Abfrage, ob gegen die handelsrechtliche

Geschäftsführerin verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, ob gerichtliche Verurteilungen vorliegen etc.) zu setzen.
Sohin steht der maßgebliche Sachverhalt nicht in einer Art und Weise fest, der eine abschließende Beurteilung ermöglicht, ob Frau L__ über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und ob die Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe vorliegen.

Da noch die oben angeführten Ermittlungsschritte zu setzen sind, ist davon auszugehen, dass die Behebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung unter dem Blickwinkel der Verfahrensdauer und Kostenersparnis zulässig sind. Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die Einholung der erforderlichen Informationen über Frau L__ zur Feststellung der Zuverlässigkeit, wie oben detailliert beschrieben, eine Zeit- und Kostenersparnis, in welche Richtung auch immer, bewirken könnte.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß